

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 105 (1993)

**Artikel:** Fischer am Hochrhein : zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel  
**Autor:** Baumann, Max  
**Kapitel:** Die Fischereiberechtigung der Einwohner von Kaiseraugst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-10936>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Fischereiberechtigung der Einwohner von Kaiseraugst

Als die aargauische Finanzdirektion 1863 alle Personen und Korporationen, die sich im Besitze irgendwelcher privater Fischereirechte an öffentlichen Gewässern wähnten, aufforderte, diese mit einem Anerkennungsgesuch an den Regierungsrat geltend zu machen, langte auch ein entsprechendes Schreiben des Gemeinderates von Kaiseraugst in Aarau an. Der nicht erhaltene Brief beanspruchte in einer vagen Umschreibung «für die dortigen Einwohner das von Alters her bestandene Recht zum Fischen im Rheine». Urkundliche Belege konnten nicht vorgelegt werden. Die Finanzdirektion verlangte daher am 10. September 1863, es sei ein «beglaubigtes Zeugnis von wenigstens drei der ältesten Bürger in oder ausser der Gemeinde beizubringen, dahin lautend, dass mit ihrem Wissen und laut mündlicher Tradition ihrer Vorväter von jeher das beanspruchte Recht unbeanstandet ausgeübt worden» sei.

Der Gemeinderat benötigte nur zehn Tage, um das verlangte Dokument einzureichen:

### «Zeugnis

Die unterzeichneten Bürger  
von Kaiseraugst bezeugen anmit,  
dass die Einwohner hies. Gemeinde  
seit undenklichen Zeiten gemäss  
der mündlichen Tradition unserer  
Vorväter das Recht der Fischerei im  
Rhein mit kleinen Garnen unbeanstandet  
ausübten. Mit grossen Garnen zu fischen  
war die zunftgemässe Rheingenossenschaft dahier berechtigt.  
Kaiseraugst, den 20. Sept. 1863

Obiges bezeugt:      Ignaz Schmid, Alt Lehrer  
                              Fridolin Künzli, Alt Zoller  
                              Joseph Küntzlin  
                              Karl Schmid, Vater  
                              Ignaz Schauli  
                              Johannes Schmid  
                              Rich. Schauli

Die Aechtheit obiger Unterschriften wird beglaubigt:  
K'Augst, 20. Sept. 1863

Schmid, Ammann»

Damit waren die Bedingungen der aargauischen Regierung erfüllt. Es dauerte aber noch über zwei Jahre, bis die ersehnte Anerkennungsurkunde eintraf. Wegen ihrer Bedeutung sei auch sie im Wortlaut wiedergegeben:

«Der Regierungsrath  
des Kantons Aargau

– auf den Vortrag der Finanzdirektion –  
beschliesst:

§ 1

Das Recht der Einwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei im Rhein (innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst) mit kleinern Garnen wird auf geleisteten Ausweis im Sinne von § 1 Lemma 1 des Gesetzes vom 15ten Mai 1862 und § 3 der Vollziehungs-Verordnung vom 2ten Brachmonat gleichen Jahres hiemit anerkannt.

§ 2

Drittmanns-Rechte bleiben vorbehalten.  
Gegenwärtige Urkunde wird ausgestellt unter dem Vorbehalt für den Staat, allfällig bestandene Abgaben nach wie vor zu beziehen, sowie unter dem weitem Vorbehalt für denselben, die Fischenzen jederzeit in polizeilicher Beziehung zu ordnen.

§ 3

Dieselbe soll in das Urkundenbuch des Bezirksamts Rheinfelden eingetragen und der Einwohner-Gemeinde Kaiseraugst zugestellt werden.

Gegeben in Aarau, den 27ten Dezember 1865

Im Namen des Regierung-Raths  
der Landammann, Präsident:  
A. Keller  
der Staatsschreiber:  
Ringier

Ausfertigungstaxe Fr. 2.–»



# Der Regierungsrath des Kantons Aargau

— auf den Kontingenz der Einwohnervaktion —

Beifolgt:

S. 1.

Der Rath der Einwohner von Kaiseraugst zur  
Ausübung der Fischerei im Rhein (immerfall der Ge-  
meindeamt Kaiseraugst) mit kleinem Gewinn  
sind auf gesetzlichen Antrags im Sinne von S. 1. Letzt  
des Gesetzes vom 15<sup>ten</sup> März 1862. und S. 3. des Voll-  
ziehungs. Verordnung vom 2<sup>ten</sup> Januar 1863. gleichen  
Aufsicht fähig anerkannt.

S. 2.

Entkommene Raubta bleiben vorbehalten.

Gegenseitige Uebereinkunft wird selbstverständlich unter  
dem Vorbehalt für den Rath, allförlig besprochen

Abb. 30: Die Anerkennungsurkunde der Fischenz der Einwohner von Kaiseraugst (Original im Gemeindearchiv Kaiseraugst, Schachtel 430).

Diese Urkunde begründet bis zum heutigen Tag die Anerkennung der Fischereiberechtigung der Einwohner der Gemeinde Kaiseraugst. Sie beinhaltet das Fischen «mit kleinern Garnen», also mit Bähren vom Ufer aus, nicht aber auf dem offenen Rhein, und zwar ausnahmslos für alle Einwohner von Kaiseraugst. Bei den ausdrücklich vorbehaltenen Drittmannsrechten handelte es sich einerseits um die damals noch unbestrittene Fischereiberechtigung der Rheingenossen, andererseits um die Eigentümer der in den vorangegangenen Kapiteln besprochenen Fischweiden und Salmenwaagen. Ausserdem waren hier auch die kantonalen Freianglerkarten gültig<sup>129</sup>.

Bei der Anlegung des Grundbuches beantragte die Gemeinde Kaiseraugst auch für diese Privatfischerei die Stipulation. Ein erster, vorläufiger Eintrag erfolgte im Interimsregister auf Blatt 704, welches die betreffende Flussparzelle im Rhein (Fläche 32 ha 89 a 74 m<sup>2</sup>) enthält und die «ehehafte Fischerei» zu Gunsten der Einwohner von Kaiseraugst als Dienstbarkeit aufführt. Im definitiven Grundbuch erhielt diese Fischereiberechtigung ausserdem ein eigenes Blatt (Nr. 99) unter dem Titel «Selbständiges und dauerndes Recht: Ehehaftes Fischereirecht im Rhein». Bei dessen genaueren Umschreibung lesen wir:

*«Dasselbe umfasst das Recht der Ortseinwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei mit kleinen Garnen innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst, gemäss Anerkennungsurkunde vom 27. Dez. 1865.»*

Über den Inhalt des Begriffs «kleinere Garne» sollte es im 20. Jahrhundert zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten kommen. Wir werden in einem späteren Kapitel darauf zurückkommen.

## **Das Freianglerrecht für Kantonseinwohner**

Das aargauische Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 15. Mai 1862 schrieb unter Paragraph 9, Absatz 3 vor:

*«Der Gebrauch der fliegenden Angeln in dem Hallwyler See, dem Rhein, der Aare, der Reuss und der Limmat ist auch dem Nichtpächter gestattet.»*

Dies bedeutete nicht mehr und nicht weniger, als dass der Staat auf den Strecken, die er verpachtete, ein Freianglerrecht für jedermann einräumte. Streng genommen galt dies im Bereich Kaiseraugst ursprünglich nur für die Strecke der Rohrweid, also von der Geigerwaage bis zur Gemeindegrenze zu Rheinfeldern. Nach der Aneignung des Rheingenossenrechts aber stand die ganze Rheinstrecke des Kaiseraugster Banns für die Freianglerei offen.

Der obige Rechtssatz aus dem Fischereigesetz bedarf einiger Erläuterungen: Was beinhaltet der «Gebrauch der fliegenden Angeln»? Wer gilt als «Nichtpächter»?